

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.076/0020-V/5/2016  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR MAG. DR. FLORIAN HERBST  
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-204252  
IHR ZEICHEN • BMASK-462.203/0039-VII/B/9/2016

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Per E-Mail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz geändert werden (Wiedereingliederungsteilzeitgesetz); Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## **II. Inhaltliche Bemerkungen**

### ***Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):***

#### Zu Z 13 (§ 143d):

Zu Abs. 1 sollte klargestellt werden, welche Rechtswirkungen der Wiedereingliederungsplan für die Bewilligung des Anspruches auf Wiedereingliederungsgeld hat.

### ***Zu Art. 2 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):***

Zu Z 1 (§ 21):

Es sollte geprüft werden, ob ein Regelungsbedarf gegeben ist. Nach den Erläuterungen zu Art. 1 Z 14 (§ 178 Abs. 1a ASVG) erübrigen sich Anpassungen im ASVG, weil Zeiten, in denen Wiedereingliederungsgeld bezogen wird, als „Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt ... bezogen hat“, anzusehen sind. Hingegen werden im AIVG – ungeachtet des Bestehens eines solchen Tatbestandes – eigene Regelungen für Zeiten, in denen Wiedereingliederungsgeld bezogen wird, vorgeschlagen. Dies sollte aufeinander abgestimmt werden.

In systematischer Hinsicht wäre eine solche Anordnung allenfalls in einem Abs. 1a zu treffen.

***Zu Art. 4 (Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes):***Zu Z 1 (§ 13a):

1. Es ist unklar, wer den Wiedereingliederungsplan zu erstellen hat. Sollte dies das „Case Management“ sein (vgl. die vorgeschlagene Änderung in Art. 3), stellt sich die Frage, ob und welche Rechtsqualität dem Wiedereingliederungsplan zukommen soll.
2. Nach den Erläuterungen soll eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit während der Wiedereingliederungsteilzeit (§ 13a Abs. 2) zulässig sein, wenn sie bezogen auf die Gesamtdauer der Wiedereingliederungsteilzeit insgesamt 50 bis 75 % beträgt. Dies kommt im Gesetzestext nicht zum Ausdruck; vielmehr lässt der da der vorgeschlagene Abs. 2 zweiter Satz – ohne weitere Eingrenzung – eine von der Bandbreite des Abs. 1 abweichende Festlegung der Normalarbeitszeit für bestimmte Zeiträume zu (wobei 30 % der ursprünglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit nicht unterschritten werden darf).
3. Der vorgeschlagene Abs. 6 sieht für den Fall der ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit vor, dass der Arbeitgeber das Entgelt gleichmäßig (bezogen auf die Gesamtdauer der Wiedereingliederungsteilzeit) zu leisten hat. Wird die Wiedereingliederungsteilzeit vorzeitig beendet (womit die „vorzeitige Rückkehr“ iSv. Abs. 1 vorletzter Satz gemeint sein dürfte, wenn die arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit nicht mehr gegeben ist), soll der Arbeitgeber keinen Rückforderungsanspruch betreffend das bereits geleistete Entgelt

haben. Dies dürfte insbesondere dann von Relevanz sein, wenn der Arbeitnehmer und Arbeitgeber für den Anfangszeitraum der Wiedereingliederungsteilzeit eine relativ geringe Arbeitszeit vereinbart haben, die sich während der Wiedereingliederungsteilzeit erhöht. Damit belastet der Verlust des Rückforderungsanspruchs den Arbeitgeber und begünstigt – bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise – den Krankenversicherungsträger.

Da der Ausschluss der Rückerstattung von Entgelt begründungsbedürftig ist (vgl. nur *Löschnigg, Arbeitsrecht*<sup>12</sup>, 2015, Rz. 6/252), sollte die Sachlichkeit einer solchen Anordnung in den Erläuterungen näher begründet werden.

### ***Zu Art. 7 (Änderung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes):***

Da das LSD-BG erst mit 1. Jänner 2017 in Kraft tritt, könnten die vorgeschlagenen Änderungen – je nach dem Zeitpunkt ihrer Kundmachung im BGBl – ins Leere gehen, wenn diese gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten. Es sollte daher das Inkrafttreten der Novelle ausdrücklich im Gesetz geregelt werden, und zwar etwa derart, dass sie mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung erfolgt, jedenfalls aber nicht vor 1. Jänner 2017.

## **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

### ***Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):***

#### Zum Einleitungssatz:

Das ASVG wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2016 geändert.

#### Zu Z 6 (§ 99):

Es sollte richtig „§ 1 Abs. 2 des Arbeit\_und\_Gesundheit\_Gesetzes“ lauten.

#### Zu Z 6 (§ 99):

Dem § 138 Abs. 2 wurde durch die Novelle BGBl. I Nr. 53/2016 eine lit. i angefügt (Inkrafttreten mit 1. Jänner 2017). Es sollte daher in der Novellierungsanordnung auf diese lit. i Bezug genommen und eine lit. j angefügt werden.

Zu Z 13 (§ 143d):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „Überschriften“ richtig „Überschrift“ lauten.

Statt der Abkürzung „v.H.“ sollte ein Prozentzeichen gesetzt werden.

Zu Z 15 (§ 699):

Der vorgeschlagene § 699 sollte die Paragraphenbezeichnung „**§ 700.**“ erhalten.

Das Inkrafttreten des § 138 Abs. 2 lit. h und i (bzw. i und j) sollte geregelt werden.

§ 141 Abs. 6 wird nicht geändert.

Statt des Inkrafttretens des § 143d sollte das Inkrafttreten des Unterabschnitts 3b samt Überschrift geregelt werden.

***Zu Art. 2 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):***Zum Einleitungssatz:

Das AIVG wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2016 geändert.

Zu Z 2 (§ 26a):

Es sollte geprüft werden, ob die Anordnung systematisch richtig in § 26a Abs. 1 Z 3 zu treffen wäre.

Zu Z 4 (§ 79):

Der vorgeschlagene Abs. 154 sollte die Absatzbezeichnung „(155)“ erhalten.

***Zu Art. 3 (Änderung des Arbeit-und-Gesundheit-Gesetzes):***Zum Einleitungssatz:

Das AGG wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2013 geändert (Ersetzung „Bundessozialamt“ durch „Sozialministeriumservice“).

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Der Satz sollte entsprechend formatiert werden (23\_Satz\_(nach\_Novao1)).

**Zu Art. 4 (Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes):**Zum Einleitungssatz:

Das AVRAG wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2016 geändert.

Zu Z 1 (§ 13a):

Die Regelung der ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit während der Wiedereingliederungsteilzeit (Abs. 2 Satz 2 und 3) und die Regelung der ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit während eines Kalendermonats (Abs. 2 Satz 4) sind unterschiedlich formuliert. Sofern dies nicht durch tatsächliche Unterschiede bedingt ist, sollten die Formulierungen möglichst angeglichen werden.

Der Schlussteil von Abs. 1 sollte entsprechend formatiert werden (55\_SchlussTeilAbs).

Zu Z 4 (§ 19):

Die vorgeschlagene Z 37 sollte die Ziffernbezeichnung „40.“ erhalten.

**Zu Art. 6 (Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes):**Zu Z 2 (§ 73):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

*2. Im § 73 wird in dem durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2016 angefügten Abs. 27 das Zitat „BGBl. I Nr. 79/2015“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 44/2016“ ersetzt; dieser Absatz erhält die Absatzbezeichnung „(28)“ und wird nach dem durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2016 angefügten Abs. 27 eingereiht; folgender Abs. 29 wird angefügt:*

*„(29) ...“*

**IV. Zu den Materialien**Zur Textgegenüberstellung:

Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits der Begutachtungsentwurf – eine Textgegenüberstellung enthalten (Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

27. Oktober 2016  
Für den Bundesminister  
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**